



Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden
Departament d'economia publica e fatgs socials dal Grischun
Dipartimento dell'economia pubblica e socialità dei Grigioni

ARE 15/10 7000 Chur, Reichsgasse 35

Tel. 081 257 23 11

Fax 081 257 21 71

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Der Vorstand der Gemeinde Poschiavo beschloss an seiner Sitzung vom 15. Dezember 2008 eine Teilrevision der Ortsplanung, bestehend aus dem Piano delle zone 1:1'000 "Revisione parziale Rasiga, Particelle no. 3043, 3047, 4580".

Die Gemeinde reichte mit dem zu genehmigenden Plan einen auf den 2. Juni 2009 datierten Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) ein. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 25. November 2008 einen Vorprüfungsbericht. Die Mitwirkungsaufgabe gemäss Art. 13 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) erfolgte am 21. April 2008; es gingen keine Einwendungen ein.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 15. Dezember 2008 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 23. April 2009. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 8. Juni 2009 ersuchte der Gemeindevorstand Poschiavo das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 Abs. 3 KRG.

Piano delle zone 1:1'000 (Revisione parziale Rasiga, Particelle no. 3043, 3047, 4580)

Gegenstand der Revision ist die Anpassung der mit Urnenabstimmung vom 2. September 2001 beschlossenen Zonenplanung im Bereich Rasiga gestützt auf den regierungsrätlichen Genehmigungsbeschluss Nr. 625 vom 29. April 2003 und dem in der gleichen Angelegenheit ergangenen Entscheid zur Beschwerde des Eigentümers der Parzelle Nr. 3043 (RB Nr. 613 vom 29. April 2003). Im Wesentlichen wurde die Zonenplanung auf dem südlich der zona di rispetto gelegenen Teil der Parzelle No. 3043 an die Gemeinde zur Überarbeitung

(Umzonung in eine Bauzone und teilweise in die zona per costruzioni accessorie) zurückgewiesen.

Gestützt auf die erwähnten Regierungsbeschlüsse vereinbarten der Grundeigentümer und der Gemeindevorstand am 16. März 2003 eine Zonenplanskizze, welche danach im Nutzungsplanverfahren hätte festgesetzt werden sollen. Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens stellte das ARE mit Vorprüfungsbericht vom 25. November 2008 fest, dass die vereinbarte Zonenplanskizze und die darauf sich abstützende Zonenplanrevision nicht mit dem zur Überarbeitung zurückgewiesenen Perimeter übereinstimmten. Insbesondere bewirkte die vereinbarte Zonenplanskizze eine Erweiterung der Bauzone über den zurückgewiesenen Perimeter hinaus zulasten der Landwirtschaftszone und der zona di rispetto (Freihaltezone). Die Gemeinde wurde daher aufgefordert, sich an den zurückgewiesenen Perimeter zu halten.

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2008 entschied sich der Gemeindevorstand Poschiavo, zusätzlich zur Anpassung der Zonenordnung im Fenster des zurückgewiesenen Perimeters eine Bauzonenerweiterung vorzunehmen.

Nach durchgeführtem Anhörungsverfahren (siehe Schreiben der Gemeinde vom 25. August 2009) kommt das DVS zu folgendem Schluss:

- Die von der Gemeinde beschlossene Bauzonenerweiterung auf Parz. 3043 ist von geringem Umfang. Sie weist zusammen mit der rechtskräftigen Bauzone auf Parzelle Nr. 3045 eine räumlich zusammenhängende Kontinuität auf.
- Der Vereinbarung zwischen Grundeigentümer und Planungsbehörde vom 16. März 2003 wird Rechnung getragen.
- Das schützenswerte Landschaftsbild wird durch die Verkleinerung der zona di rispetto nicht beeinträchtigt.
- Die Vorgaben gemäss RB Nr. 613 und 625 vom 29. April 2003 zur Überarbeitung der Zonenordnung im zurückgewiesenen Perimeter sind zweckmässig umgesetzt worden.
- Das von der Gemeinde gewählte vereinfachte Verfahren gemäss auf Art. 48 Abs. 3 KRG wird ausnahmsweise akzeptiert, auch wenn die neue Planung geringfügig über den zurückgewiesenen Perimeter hinausgeht.

Unter Berücksichtigung aller Interessen kommt das DVS zum Schluss, dass der Piano delle zone 1:1'000 (Revisione parziale Rasiga, Particelle no. 3043, 3047, 4580) vom 15. Dezember 2008 genehmigt werden kann.

Gestützt auf Art. 49 KRG

verfügt das Departement für Volkswirtschaft und Soziales:

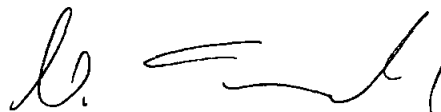
1. Der Piano delle zone 1:1'000 "Revisione parziale Rasiga, Particelle no. 3043, 3047, 4580" vom 15. Dezember 2008 wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Poschiavo wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Der Gemeindevorstand Poschiavo sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
6. Mitteilung an:
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]

Chur, 15. Juni 2010

mitgeteilt am: 21 GIU. 2010

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Vorsteher:



Hansjörg Trachsel, Regierungsrat